

## Weihnachtsgeschenke und Weihnachtsfeier (mit Vorsteuerabzugsberechtigung)

Der Advent ist schon in Sicht. Zeit sich darüber Gedanken zu machen, welche Geschenke man Mitarbeitern, Patienten und Geschäftsfreunden zu Weihnachten zukommen lassen möchte. Die Planung der Weihnachtsfeier hat sicher auch schon begonnen.

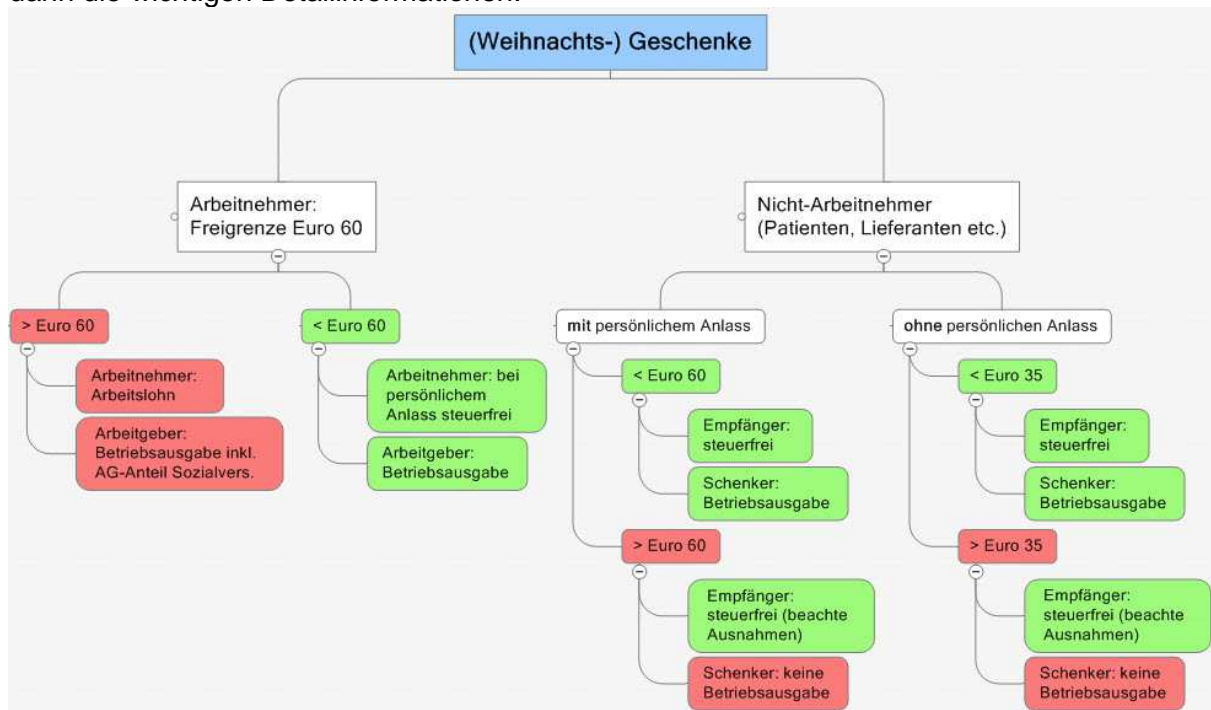
**Bitte lesen Sie die Informationen sorgfältig.** Dann wird der schöne Anlass nicht durch **unnötige steuerliche Belastungen** getrübt.

**Und: Fragen Sie uns, wenn Ihnen etwas unklar ist.**



### Thema 1: (Weihnachts-)Geschenke

Die Grafik zeigt Ihnen nur einen ersten Überblick zur Orientierung. Der Text liefert Ihnen dann die wichtigen Detailinformationen.



### 1. Geschenke an Arbeitnehmer

Geschenke an Arbeitnehmer sind **grundsätzlich Arbeitslohn** und deshalb lohnsteuer- und sozialabgabenpflichtig. Aber es gibt Ausnahmen:

Kleine **Sachgeschenke** (z. B. Blumen, Pralinen, Bücher etc., auch als Gutscheine), die Sie Arbeitnehmern oder seinen Angehörigen **zu besonderen persönlichen Anlässen** (z. B. Geburtstag, Prüfungen, Hochzeit, Geburt/Taufe/Kommunion/Konfirmation des Kindes) zukommen lassen, sind lohnsteuerfrei und sozialabgabenfrei, wenn der Sachwert des Geschenkes **pro Anlass maximal Euro 60 brutto** beträgt.

**Bitte achten Sie darauf, dass Sie die Freigrenze von Euro 60 pro Anlass (nicht pro Kalenderjahr) nicht überschreiten** - auch nicht um einen Cent!

Sonst gilt das gesamte Geschenk als Arbeitslohn und ist damit steuer- und sozialversicherungspflichtig. Wenn Sie freiwillig eine Pauschalsteuer von 30 % zzgl. Solidaritätszuschlag und pauschaler Kirchensteuer und die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung übernehmen, ist das Geschenk für Ihren Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei.

Aufwendungen für Geschenke an Arbeitnehmer und eine evtl. damit verbundene Pauschalsteuer sind **immer als Betriebsausgaben abziehbar**.

**Wie ermittelt sich der Wert des Geschenks?**

Maßgebend ist der Nettopreis des Geschenks. (ohne Umsatzsteuer)

**Welche Aufzeichnungen soll/muss ich führen?**

Damit die Wertgrenze je Arbeitnehmer und Anlass von der Finanzverwaltung überprüft werden kann, muss der Name des Empfängers und der Anlass des Geschenks auf der Einkaufsrechnung oder Quittung angegeben werden.

Wenn Sie über eine Rechnung mehrere Geschenke kaufen, erstellen Sie bitte eine Liste aller Empfänger inkl. der jeweiligen Geschenkewerte und heften diese Liste an die Rechnung.

**Wichtig!**

**Geldzuwendungen** (außer zweckgebundene Beihilfen) **sind immer Arbeitslohn** und damit lohnsteuer- und sozialabgabepflichtig ohne Pauschalierungsmöglichkeit.

**2. Geschenke an Nicht-Arbeitnehmer (Patienten, Lieferanten etc.)****2.1. Sachgeschenke anlässlich eines persönlichen Anlasses**

**Liegt ein besonderes persönliches Ereignis vor, können nicht nur gegenüber Mitarbeitern, sondern auch gegenüber Geschäftsfreunden bis zu einer Höhe von 60 Euro ohne Umsatzsteuer steuerfrei verschenkt werden.**

Begünstigt sind nur Sachgeschenke wie Blumen, Bücher etc. Geschenkgutscheine mit Angabe eines Wertbetrags sind nur dann begünstigt, wenn gewährleistet ist, dass ein Umtausch in Geld nicht möglich ist.

Persönliche Anlässe/Ereignisse sind z. B. Geburtstag, Jubiläum, Hochzeit, Geburt, Konfirmation bzw. Kommunion eines Kindes, etc., die **Freigrenze gilt je Anlass**. Sie kann daher **mehrfach im Jahr oder Monat** genutzt werden. Voraussetzung ist, dass ein persönlicher Anlass vorliegt und bei der **einzelnen Sachzuwendung die 60 Euro-Grenze nicht überschritten wird**.

Der Wert von **Euro 60** ohne Umsatzsteuer ist eine **Freigrenze**. „Freigrenze“ bedeutet, dass bei einer **Überschreitung** der Grenze **von nur einem Cent zwei negative Konsequenzen entstehen**:

a) Der **komplette Betrag ist nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar**.

b) Das Geschenk wird für den Beschenkten steuerpflichtig. Um dies beim Beschenkten zu vermeiden, können Sie selbst dies durch die **Zahlung einer Pauschalsteuer von 30 % zzgl. Solidaritätszuschlag und pauschaler Kirchensteuer** übernehmen. Diese Pauschalsteuer ist **ebenfalls** bei Ihnen **keine Betriebsausgabe**.

**2.2. Sachgeschenke ohne persönlichen Anlass**

Hier gilt eine **Freigrenze von Euro 35 pro Jahr und beschenkter Person**. Maßgebend ist der Nettopreis des Geschenks. (ohne Umsatzsteuer)

**Bitte achten Sie darauf, dass Sie bei allen beruflich veranlassten Geschenken an Nicht-Arbeitnehmer die Freigrenze von Euro 35 nicht überschreiten** - auch nicht um einen Cent!  
**Der komplette Betrag ist dann keine Betriebsausgabe mehr!**

(Ausnahme: ein Geschenk, das bei Ihrem Geschäftsfreund ausschließlich! betrieblich nutzbar ist, dürfen Sie trotz Überschreiten der Freigrenze als Betriebsausgabe abziehen.)

**Wichtig! Geschenke werden innerhalb eines Jahres pro Person zusammengerechnet**

Die Wertgrenze von **Euro 35** gilt für alle Geschenke zusammen, die derselbe Empfänger in **einem** Kalenderjahr erhält; dabei werden auch Geschenke an nahestehende Personen des Empfängers diesem zugerechnet.

**Geschenke an Privatpersonen (z.B. Patienten):**

Diese bleiben beim Beschenkten grundsätzlich steuerfrei, auch wenn Sie die Freigrenze von Euro 35 überschreiten. Bei Ihnen fällt keine Pauschalsteuer an.

**Geschenke an Geschäftsfreunde (z.B. Lieferanten):**

Diese bleiben beim Beschenkten **nur steuerfrei**, wenn sie die **Grenze von jährlich Euro 10** (Streugeschenke) nicht überschreiten. Geschenke ab Euro 10,01 jährlich sind nur dann für den Beschenkten steuerfrei, wenn Sie freiwillig eine Pauschalsteuer von 30% zzgl. Solidaritätszuschlag und pauschaler Kirchensteuer auf den Geschenkwert übernehmen – egal ob der Geschenkwert oberhalb oder unterhalb der Freigrenze von Euro 35 liegt. Die Pauschalsteuer ist bei Ihnen nur dann Betriebsausgabe, wenn das Geschenk selbst steuerlich abziehbar ist. Wenn Sie die Pauschalsteuer nicht zahlen, muss der Geschäftsfreund den Geschenkwert selbst als Betriebseinnahme versteuern. Das wird die Freude über das Geschenk wahrscheinlich ziemlich trüben. In diesem Fall sollten Sie dem Beschenkten mitteilen, dass Sie keine pauschale Besteuerung vorgenommen haben.

**Wie ermittelt sich der Wert des Geschenks?**

Maßgebend ist der Nettopreis (ohne Umsatzsteuer).

**Welche Aufzeichnungen soll/muss ich führen?**

Damit die Finanzverwaltung die Wertgrenze je Geschäftsfreund überprüfen kann, muss der Name des Empfängers auf der Einkaufsrechnung oder Quittung angegeben werden. Wenn Sie über eine Rechnung mehrere Geschenke kaufen, erstellen Sie bitte eine Liste aller Empfänger inkl. der jeweiligen Geschenkwerte und heften diese Liste an die Rechnung.

**Sonderfall: Kleingeschenke**

Sachzuwendungen bis Euro 10 (Streuartikel wie Kugelschreiber, Feuerzeuge etc.) gelten nicht als Geschenk und sind deshalb für die Einhaltung der Freigrenze unbeachtlich, müssen aber getrennt von den Geschenken aufgezeichnet werden.

**Thema 2: Weihnachtsfeier**

Eine Weihnachtsfeier ist eine Betriebsveranstaltung wie z.B. auch ein Betriebsausflug. Allerdings nur dann, wenn **alle** Arbeitnehmer hierzu vom Arbeitgeber eingeladen werden.

Im Gegensatz zu den Regelungen zu Geschenken handelt es sich hier um einen **Freibetrag** von **maximal Euro 110 pro Arbeitnehmer**.

Bleiben Sie unterhalb der Grenze, handelt es sich um Betriebsausgaben. **Überschreiten Sie den Freibetrag, sind die Mehrkosten Arbeitslohn. Für diesen Mehrbetrag wird die Veranstaltung für Sie insgesamt ca. 30 % teurer**, weil Sie sicher freiwillig zusätzlich 25 % pauschale Lohnsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und pauschaler Kirchensteuer zahlen werden, damit Ihre Arbeitnehmer den Betrag nicht als Arbeitslohn versteuern müssen.

**Wie werden die Kosten pro Arbeitnehmer ermittelt?****Schritt 1: Ermittlung des Gesamtaufwands**

Es werden alle Aufwendungen des Arbeitgebers **einschließlich** Umsatzsteuer addiert - unabhängig davon, ob Sie diese einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechnen können (z.B. Geschenke im Rahmen der Weihnachtsfeier) oder ob es sich um allgemeine Kosten der Betriebsveranstaltung handelt. Dazu gehören Ausgaben für Speisen, Getränke, Musikdarbietungen oder Kosten für Künstler, für einen Eventmanager, die Raummiete und Raumdekoration, Planungskosten, Fahrtkosten etc.

Besonderheit bei Fahrtkosten zu und von der Veranstaltung nach Hause:

Steuerfreier Reisekostenersatz, den der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zahlt (z.B. Übernahme von Taxikosten für die Rückfahrt), werden nicht einbezogen.

Nicht einzubeziehen sind interne Kosten wie z.B. rechnerische Selbstkosten des Arbeitgebers für den internen Planungsaufwand durch eigene Mitarbeiter.

## **Schritt 2: Ermittlung der Teilnehmerzahl**

Gezählt werden alle Arbeitnehmer, der Arbeitgeber selbst und auch evtl. mit eingeladene Geschäftsfreunde. Auch Begleitpersonen sind zu berücksichtigen. Absagen einzelner Arbeitnehmer (z.B. wegen Krankheit) gehen nicht zulasten der Feiernden.

## **Schritt 3: Ermittlung der Kosten pro Arbeitnehmer**

Jetzt können Sie den Gesamtaufwand durch die Zahl der Teilnehmer teilen und erhalten den Betrag pro Arbeitnehmer.

Jedem Arbeitnehmer werden zusätzlich die Kosten seiner Begleitperson(en) zugeordnet. Es ist also möglich, dass für Arbeitnehmer ohne Begleitung der Freibetrag eingehalten wird und die Arbeitnehmer mit Begleitperson den Freibetrag überschreiten und i.H.v. des übersteigenden Betrags einen lohnsteuerpflichtigen Vorteil erhalten.

### **Was kann ich tun, wenn der Freibetrag von Euro 110 überschritten wurde?**

- a) Ihre Arbeitnehmer können aus eigener Tasche eine Zuzahlung leisten und damit die Kosten unter Euro 110 drücken. Die Zuzahlung ist auch zeitnah nachträglich möglich. Bitte liefern Sie uns dann einen Nachweis in Form einer Liste mit Namen, Zuzahlungsbetrag, Datum und Unterschriften der Arbeitnehmer.
- b) **Wahrscheinlicher** ist es aber, dass Sie freiwillig zusätzlich 25 % pauschale Lohnsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und pauschaler Kirchensteuer zahlen werden. Damit brauchen Ihre Arbeitnehmer den Betrag nicht als Arbeitslohn versteuern.

### **Wenn Sie im Rahmen der Feier zusätzlich Geschenke überreichen, gilt:**

Weihnachten ist grundsätzlich kein „persönlicher Anlass des Arbeitnehmers“. Wenn Sie Geschenke **im Rahmen der Weihnachtsfeier** überreichen, werden diese in den Freibetrag von Euro 110 pro Arbeitnehmer eingerechnet.

### **Welche Aufzeichnungen soll/muss ich führen?**

Zum Nachweis der Aufwendungen müssen Sie alle Rechnungen/Quittungen sammeln. Außerdem sind die Namen der Teilnehmer anzugeben, damit eine Überprüfung der Wertgrenze von Euro 110 je Teilnehmer und ggf. die Unterscheidung zwischen Arbeitnehmern und Geschäftsfreunden erfolgen kann. Legen Sie deshalb eine Liste der Teilnehmer den Belegen bei.

### **Sie möchten Weihnachtsgeschenke außerhalb der Weihnachtsfeier überreichen?**

Hier gilt grundsätzlich und betragsunabhängig eine Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht für Geschenke, die außerhalb einer Weihnachtsfeier überreicht werden.

**Alternativ** können **Sachbezüge** bis zur Höhe der monatlichen **Freigrenze von Euro 44** ausgehändigt werden. Dies geht natürlich nur, sofern diese Freigrenze nicht bereits regelmäßig durch monatliche Tank- oder sonstige Gutscheine ausgenutzt wird.

Gibt es keine steuerfreie Möglichkeit, kann immer durch die Übernahme einer **pauschalen Lohnsteuer von 30 % Steuerfreiheit** und Sozialversicherungsfreiheit der Zuwendung für den Arbeitnehmer erreicht werden. (vgl. Nr. 1, 2. Absatz)

### **Achtung! Weihnachtsfeier als dritte Betriebsveranstaltung im Kalenderjahr**

Pro Jahr sind nur zwei Betriebsveranstaltungen nach den oben genannten Regeln begünstigt. Wenn die Weihnachtsfeier bereits die dritte Betriebsveranstaltung im Jahr ist, handelt es sich **immer** um **Arbeitslohn**, selbst dann wenn der Euro 110 Freibetrag je Arbeitnehmer unterschritten wird.

Sie können aber dann selbst entscheiden, für welche der drei Veranstaltungen Sie freiwillig eine pauschale Lohnsteuer von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und pauschaler Kirchensteuer übernehmen. Dies nachträglich über die Lohnabrechnung der Mitarbeiter zu deren Lasten abzuwickeln, ist im Sinne der Förderung des Betriebsfriedens sicher nicht sinnvoll – aber möglich. Zumindest können Sie sich aber für die Veranstaltung mit den geringsten Kosten entscheiden.

Sollten Sie Fragen zu diesen – wie im Steuerrecht üblich – komplizierten Regelungen haben, stehen wir Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.